

Quellen und Forschungen aus italienischen Bibliotheken und Archiven

Bd. 78

1998

Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

zelen Untersuchungen zu verbinden und diese in die im Titel angesprochene Problematik einzuordnen. Erstaunt ist man, daß die deutsche Forschung, die sich schon seit vielen Jahrzehnten mit der gleichen Problematik auseinandersetzt, nicht genannt wird, vor allem Arbeiten der Tellenbachschule sind hier zu nennen. Ein Anhang enthält die Edition von 4 Urkunden aus dem 11.–13. Jh., von denen 2 noch ungedruckt waren, und eine Genealogie mit Stammbaum der Familie „da Buggiano“. Den Band beschließen nützliche Register der Personen- und Ortsnamen, wie auch eine Zusammenstellung der Autoren, die im Band zitiert wurden.

W. K.

Giovanna Benadusi, *A Provincial Elite in Early Modern Tuscany. Family and Power in the Creation of the State*. The John Hopkins University Studies in Historical and Political Sciences 114/3, Baltimore–London (John Hopkins University Press) 1996, XIII, 259 S., ISBN 0-8018-5248-X, £ 37. – Nunmehr ist die Dissertation von G. Benadusi über die politisch-institutionelle Interaktion im frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozeß der Toskana zwischen einer Gemeinde der Peripherie und dem Zentrum erschienen, von der erste Ergebnisse bereits 1994 (in: *Istituzioni e società in Toscana nell'età moderna*, Roma) veröffentlicht wurden. Durch den Kapitulationsvertrag mit Florenz war Poppi im Spätmittelalter zunächst ein relativer Freiraum in der Gestaltung kommunaler Politik überlassen worden, charakterisiert durch eine „coexistence of central und local pheres of power“ (55), die schließlich in den ersten Jahrzehnten des 16. Jh. von einer zunehmend restriktiven Politik seitens Florenz abgelöst wurde, um die Bestrebungen der Elite von Poppi nach erhöhter kommunaler Autonomie zu begrenzen. Entgegen der von E. Fasano Guarini beschriebenen Überformung lokaler Statuten durch die zunehmende Zentralisierung der Herrschaft unter Cosimo I. zeigt sich, daß den Gemeinden in der Peripherie vielmehr ihr politischer Handlungsspielraum überlassen und die noch in der ersten Hälfte des 16. Jh. abgelehnten Reformen der Gemeindestatuten nun größtenteils bewilligt wurden (64–66). Gleichzeitig vollzog sich in diesem Zeitraum – wie überall in Europa – eine zunehmende Oligarchisierung lokaler Eliten, wobei die soziale Reputation – wie etwa der Beruf des Notars – das Kriterium des Grundbesitzes außer Kraft setzen konnte, um Zugang zu den Gemeindeämtern zu gewinnen (51). Gleichwohl hatten sich zahlreiche Familien der lokalen Elite Poppis auf Grundbesitz orientiert, der infolgedessen eng mit der Ratsfähigkeit verbunden blieb (138). Ihre soziale Stellung innerhalb der Gemeinde sicherten sich diese Familien ferner dadurch, daß sie ebenfalls Ämter in der Armee oder den unteren und mittleren Rängen der toskanischen Justizverwaltung übernahmen. Aus der Perspektive des Zentrums erfüllten sie damit in doppelter Hinsicht eine wichtige Funktion,

denn nicht nur als kommunale Elite, sondern auch als staatliche Repräsentanten trugen sie wesentlich dazu bei, die sozio-politische Ordnung in der Peripherie des *Stato Regionale* aufrechtzuerhalten. Mit ihrer Studie hat Benadusi einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, das bisherige Bild einer scheinbar einseitigen Überformung kommunaler Institutionen durch die florentinischen Zentralbehörden kritisch zu hinterfragen und einen differenzierteren Einblick in den frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozeß zu ermöglichen. Frank Jung

Furio Diaz, Luigi Mascilli Migliorini, Carlo Mangio, *Il Granducato di Toscana. I Lorena dalla Reggenza agli anni rivoluzionari*, Storia d'Italia diretta da Giuseppe Galasso, vol. 13, tomo II, Torino (Utet) 1997, XII, 524 S., ISBN 88-02-05157-7, Lit. 100.000. – In dem vorliegenden Band der ‚Storia d'Italia‘ wird die Geschichte des Großherzogtums Toskana von der Herrschaftsübernahme durch Franz Stefan von Lothringen (1737), den späteren Franz I., bis zum Vertrag von Luneville und der Entstehung des *Regno d'Etruria* (1801) geschildert. Drei verschiedene Autoren behandeln diese kurze Zeitspanne toskanischer Geschichte, wobei die Unterteilung zwischen den einzelnen Abschnitten allein an den Herrschaftswechseln orientiert ist: F. Diaz behandelt die Zeit der Reggenza, L. Mascilli Migliorini die Regentschaft Pietro Leopoldos, des späteren Leopold II. (1765–1790), während C. Mangio die ersten Regierungsjahre von Ferdinando III. darstellt. Bei dem ersten, von F. Diaz verfaßten Abschnitt, handelt es sich um die erste Gesamtdarstellung dieser bis dahin von der Forschung weitgehend vernachlässigten Zeitspanne. Allerdings ist es lediglich der Wiederabdruck seines bereits 1988 erschienenen Bandes ‚La Reggenza‘; folglich sind die seither erschienene Literatur sowie die rege geführte Diskussion über den Charakter dieser Übergangsphase zwischen mediceischer und leopoldinischer Herrschaft weder in der Darstellung berücksichtigt noch in die Bibliographie aufgenommen. Die späteren Reformen Pietro Leopoldos und der Konservatismus der Habsburger bis in die sechziger Jahre bilden den Bezugspunkt, vor dem Diaz das unsichere Handeln während der *Reggenza* schildert (5 und 9). In der Rechtsverwaltung habe es lediglich Reformansätze gegeben (139–144), und selbst der intellektuelle Horizont der toskanischen Kultur sei in diesen Jahren reflektierend und nicht originell gewesen (203–212). Gerade durch die Isolierung der einzelnen Regierungsphasen voneinander gerät aus dem Blick, daß Pietro Leopoldo mit seiner Politik zahlreiche Gesetze der Reggenza aufgriff und erweiterte: die Gesetze über die Fideikomisse (1747) und den Besitz der Manimorte (1751). Selbst mit seiner Handelspolitik knüpfte er an die Zeit der Reggenza an, die bereits mit dem Gesetz von 1738 – zunächst für zwölf Jahre – den freien Export von zwei Dritteln des in der Maremma produzierten Weizens erlaubt hatte. Sowohl die